amonto
Amtliches Online-Tool

Anzeiger Interlaken
Spielmatte 18
3800 Unterseen

Rechnungsadresse:
Einwohnergemeinde Matten
Baumgartenstrasse 14
3800 Matten bei Interlaken

Bestätigung: Amtliche Mitteilung (MAT-26DI9ON)

Publikationsdaten
15.10.2026
22.10.2026

Rubrik
Raumplanung

Gemeinden
Matten bei Interlaken

Erlass einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 62ff BauG im Gebiet der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, öffentliche Auflage, Matten bei Interlaken

Der Gemeinderat Matten bei Interlaken hat am 5. Oktober 2026 gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und Art. 62ff des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 mit sofortiger Wirkung folgende Planungszone beschlossen:

Planungszweck:
Überprüfen der zulässigen Wohnnutzungen und der Einschränkung der Umnutzung von Erst- in Zweitwohnungen in den Wohn- und Mischzonen im Hinblick auf die Beschränkung von Zweitwohnungen und der touristischen Vermietungen zum Schutz von Erstwohnungen.

Planungsperimeter:
In Allen Wohn- und Mischzonen

Dauer:
2 Jahre

Wirkung:
Innerhalb des Perimeters der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.
Ablauf:
Während der zweijährigen Planungszone erarbeitet die Arbeitsgruppe Massnahmenvorschläge, welche während des Verfahrens zur öffentlichen Auflage gebracht werden (Einladung zur Mitwirkung). Dies mit dem Ziel, das Gemeindebaureglement (GBR) zu überarbeiten. Die Beschlussfassung obliegt der Gemeindeversammlung. Die Genehmigung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern.

Richtlinien:
Für die Erteilung von Bau- und Ausführungsbewilligungen im Perimeter der

Planungszone werden folgende Richtlinien erlassen:
a. Innerhalb des Perimeters der Planungszone darf nichts unternommen werden, was den Pla-nungszweck beeinträchtigen könnte.
b. Die Umnutzung von Erstwohnungen in Zweitwohnungen ist baubewilligungspflichtig.
c. Die Umnutzung einer Erst- oder Zweitwohnung zur kurzzeitigen touristischen Vermietung, un-abhängig ob gewerblich oder nicht, ist baubewilligungspflichtig.
d. Sämtliche seit 15. Oktober 2026 hängigen Baubewilligungsverfahren im Perimeter der Pla-nungszone werden während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens ein-gestellt, wenn der Gemeinderat Matten b.I. ihnen nicht zustimmt. Eine Zustimmung ist nur dann zulässig, wenn das Bauvorhaben den Planungszweck nach Ziff. 1 hiervor nicht beeinträchtigt. Es ist Sache des Gemeinderats, die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf die Fort-setzung des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen.
e. Vor dem 15. Oktober 2026 eingeleitete Baubewilligungsverfahren werden von der Planungs-zone nicht berührt. Bereits bewilligte Bauvorhaben dürfen ausgeführt werden.
f. Bauvorhaben, die den Planungszweck nach Ziff. 1 hiervor nicht berühren, namentlich der Bau von Erstwohnungen und von Gewerbe- oder Hotelbauten, dürfen nach wie vor bewilligt und ausgeführt werden.
g. Bewilligt werden dürfen auch baurechtliche Änderungen an bestehenden, aufgrund bisherigen Rechts bewilligten und rechtmässig erstellten Gebäuden. Diese dürfen trotz Planungszone unterhalten, zeitgemäss erneuert und auch umgebaut oder angemessen erweitert werden.

Angaben zur Auflage:
Die Planungszone liegt während 30 Tagen, d.h. vom 15. Oktober 2026 bis am 16 November 2026 bei der Bauverwaltung Matten bei Interlaken öffentlich auf. Sie kann während den Schalteröffnungszeiten oder unter www.matten.ch eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:
Während der Auflagefrist kann mit Einsprache geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.
Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet bis 16. November 2026 beim Gemeinderat Matten bei Interlaken einzureichen.

Erfasst am: 09.10.2026
Erfasst durch: Mischa Söjtöri